

Satzung ¹

des Akkordeon-Orchesters Diemelspatzen e. V.

§ 1 ²

Name des Vereins

Der 1956 gegründete Verein führt die Bezeichnung

„Akkordeon-Orchester Diemelspatzen e. V.“

und soll als Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Korbach eingetragen werden.

§ 2 ³

Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein hat ihren Sitz in Korbach.
2. Der Verein ist eine Vereinigung von Musikfreunden. Zweck des Vereins ist, die Pflege und Ausbreitung der Volksmusik, insbesondere die musikalische Ausbildung der Jugend zu fördern, die Musikfreudigkeit junger Menschen zu wecken und zu pflegen und somit erzieherisch auf die Jugend zu wirken.
3. Der Verein verfolgt durch diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Zweck des Vereins soll vor allem erreicht werden durch
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Übungs- und Lehrgangsbetriebes in Korbach und nach Bedarf in anderen Orten
 - b) Durchführung von Orchesterproben

¹ Satzung beschlossen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.02.1985, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 15.03.1985 unter Nr. VR 267

² § 1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.06.1992, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 21.09.1993 unter Nr. VR 267

³ § 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.02.2015, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 30.03.2015 unter Nr. VR 267

- c) Teilnahme und Veranstaltung von Konzerten, sonstigen öffentlichen Auftritten, Fahrten
 - d) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen sowie dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 6. Sie ist dem Deutschen Harmonikaverband e. V. in Trossingen angeschlossen.
 7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3⁴

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins werden eingeteilt in
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsene, die sich aktiv am musikalischen Leben des Vereins beteiligen, und zwar in den Lehrgangsgruppen, den Übungsgruppen, im Nachwuchsorchester und im Orchester.
3. Passives Mitglied kann jeder werden, der sich selbst nicht aktiv am musikalischen Geschehen beteiligen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern will.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein oder um die Pflege der Musik im Verein besonders verdient gemacht haben, durch den Vorstand ernannt werden.

§ 4⁵

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied des Vereins zu werden wünscht, hat eine schriftliche Aufnahmeerklärung auf einem besonderen Vordruck gegenüber dem Vorstand abzugeben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter. Mit der Aufnahmeerklärung ist die Satzung des Vereins anzuerkennen. Der Vorstand kann innerhalb eines Monats die Mitgliedschaft ablehnen. Dies ist schriftlich zu begründen. Bei Widerspruch gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

⁴ § 3 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.02.2015, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 30.03.2015 unter Nr. VR 267

⁵ § 4 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.02.2015, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 30.03.2015 unter Nr. VR 267

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Vereinsauflösung
3. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderhalbjahr zulässig.
4. Wer als Mitglied seinen Verpflichtungen des Vereins gegenüber ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich eines sonstigen unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten. Ein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens besteht nicht. Vereinsvermögen ist an den Vorstand zurückzugeben.

§ 5

Mitgliedsbeitrag, Lehrgangsgebühr, Haftung

1. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Es handelt sich um einen Jahresbeitrag, der im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig ist. Bei Ausscheiden vor dem Ende des Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf Erstattung eines Teils des Jahresbeitrages.
2. Lehrgangsteilnehmer haben neben dem Mitgliedsbeitrag eine Lehrgangsgebühr zu zahlen, die halbjährlich im April und Oktober fällig ist.
3. Die Höhe des jährlichen Beitrages und der halbjährlichen Lehrgangsgebühr wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
4. Über die Mitgliedsbeiträge und Lehrgangsgebühren hinaus haftet das Mitglied nicht.
5. Mitgliedsbeiträge und Lehrgangsgebühren werden grundsätzlich im Bankabruf abgebucht.

§ 6⁶Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ausschüsse

§ 7⁷Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist im ersten Quartal des Kalenderjahres vom ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben und Aushang im Übungsraum zu erfolgen. Weiterhin soll im redaktionellen Teil der Waldeckischen Landeszeitung und der Waldeckischen Allgemeinen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem ersten Vorsitzenden mindestens drei Tage vor der Versammlung zugegangen sein.
2. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere
 1. Jahresbericht des ersten Vorsitzenden, des Kassenwartes, der musikalischen Leiter, des Jugendwartes, der Orchestervertreter und der Kassenprüfer
 2. Aussprache über die Berichte
 3. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
 4. Wahlen soweit notwendig
 5. Festsetzung der Beiträge und Lehrgangsgebühren
 6. Satzungsänderungen
 7. Anträge nach § 7 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung
3. Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich mit Angabe von Tagesordnungspunkten verlangt wird. Die Versammlung ist binnen eines Monats anzuberaumen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, geheime Abstimmung wird von einem Mitglied beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

⁶ § 6 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 06.02.2015, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 30.03.2015 unter Nr. VR 267

⁷ § 7 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 20.03.2013, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 28.05.2013 unter Nr. VR 267
am 06.02.2015, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 30.03.2015 unter Nr. VR 267

5. Stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder. Minderjährige üben ihr Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter aus. Für den Vorstand wählbar sind volljährige Mitglieder und die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern. Als Vorstandsmitglieder der unter § 8 Abs. 1 i bezeichneten Personen können auch Nichtvolljährige gewählt werden.
6. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende.
7. Die Mitgliederversammlung ist für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Angelegenheiten und Entscheidungen zuständig und weiterhin für alle Fragen, soweit der Vorstand nach dieser Satzung zur Entscheidung nicht berechtigt ist.
8. Versammlungsort ist Korbach.

§ 8⁸

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) erster Vorsitzender
 - b) zweiter Vorsitzender
 - c) musikalischer Leiter
 - d) Kassenwart
 - e) Schriftführer / Pressewart
 - f) zweiter musikalischer Leiter
 - g) Jugendwart
 - h) Notenwart
 - i) bis zu zwei aktiven Mitgliedern als Orchestervertreter (Mindestalter 14 Jahre, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beratende Stimme)

Die Mitglieder des Vorstandes zu a bis e bilden den engeren Vorstand gemäß § 26 Abs. 1 BGB. Es ist gestattet, dass zwei Vorstandsposten der Buchstaben f bis i in einer Person ausgeübt werden.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Vorstandstätigkeit endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit der Niederlegung des Amtes oder dem Vertrauensentzug durch die Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Wahl erfolgt offen, es sei denn, geheime Wahl wird von einem erschienenen Mitglied beantragt.

⁸ § 8 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.02.2009, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 20.04.2009 unter Nr. VR 267 am 20.03.2013, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 28.05.2013 unter Nr. VR 267 am 06.02.2015, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 30.03.2015 unter Nr. VR 267

3. Der Vorstand (auch engerer Vorstand) fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einzuberufen sind. In jedem Quartal hat mindestens eine Gesamtvorstandssitzung stattzufinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und innen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten. Verantwortlich für den Vorstand handelt der Vorsitzende, in musikalischer Hinsicht einvernehmlich mit dem musikalischen Leiter. Verbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des engeren Vorstandes. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die den Vorstand vertretenden Mitglieder sind außerdem an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 9⁹

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben wahrzunehmen. Daneben obliegen ihm insbesondere

1. Verwaltung der laufenden Geschäfte des Vereins
2. Durchführung von öffentlichen Auftritten, Konzerten, Fahrten und sonstigen Veranstaltungen
3. Einteilung der Lehrganggruppen sowie die Entscheidung, wer im Vorstufenorchester oder im Orchester spielt. Näheres regelt die Orchesterordnung.
4. Bestellung von drei Inventarwarten zur Führung eines Inventarverzeichnisses und Verwaltung des Vereinsvermögens - keine Kassengeschäfte -
5. Erlass einer Orchester- und Bekleidungsordnung
6. Erlass eines Ehrenstatuts und Vornahme von Ehrungen
7. Bestellung von Ausschüssen zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes
8. Entscheidung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder, insbesondere für Lehrgangleiter und Dirigenten
9. Abschluss eines Dirigentenvertrages, in dem die Aufgaben des musikalischen Leiters geregelt werden

Die Verwaltung der laufenden Geschäfte des Vereins (Ziffer 1) obliegt dem engeren Vorstand. Die Aufgaben zu Ziffer 2 – 4 kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen. Der Gesamtvorstand bleibt jedoch verantwortlich.

⁹ § 9 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 06.02.2015, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 30.03.2015 unter Nr. VR 267

§ 10¹⁰Aufgaben des Schriftführers / Pressewartes

1. Der Schriftführer / Pressewart hat das Protokoll in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen zu führen. Bei Abwesenheit bestimmt der Vorstand ein anderes Mitglied des Vorstandes. Jedes Protokoll ist vom Protokollführer und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied der Versammlung bzw. des Vorstandes zu unterzeichnen. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zu verlesen.
2. Der Schriftführer / Pressewart hat mit Unterstützung des Vorstandes eine Chronik des Vereins zu führen.
3. Ihm obliegt die gesamte Öffentlichkeitsarbeit.

§ 11¹¹Aufgaben des Kassenwartes

Der Kassenwart hat alle Einnahmen und Ausgaben im Sinne der Vereinsbeschlüsse zu leisten, zu überwachen, zu buchen und für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung zu sorgen. Ihm obliegen alle Kassengeschäfte. Er führt eine Kasse, die soweit als möglich bargeldlos zu verwalten ist. Der Kassenverwalter hat allein Bankvollmacht. Daneben wird für Vertretungszwecke Bankvollmacht auch dem ersten Vorsitzenden erteilt, der die gesamten Kassengeschäfte ggf. vertretungsweise zu führen hat. Der Kassenverwalter kann zur Durchführung einer Aufgabe an Vorstandsmitglieder oder vom engeren Vorstand bestimmte Mitglieder Vorschüsse leisten. Diese Vorschüsse sind unverzüglich mit dem Kassenverwalter unter Vorlage der Belege abzurechnen. Das Gleiche gilt für den, der für den Verein Ausgaben leistet oder Einnahmen empfängt.

§ 12

Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Unterstützung seiner Aufgaben berufen. Den Vorsitz führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied nach den Regeln, die diese Satzung für den Vorstand festlegt. Ausschussbeschlüsse gelten vereinsintern wie Beschlüsse des Vorstandes, Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Der Vorsitzende eines Ausschusses hat den Vorstand zu informieren.

¹⁰ § 10 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 06.02.2015, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 30.03.2015 unter Nr. VR 267

¹¹ § 11 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 06.02.2015, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 30.03.2015 unter Nr. VR 267

§ 13¹²Entscheidungen über Anschaffungen

Über Anschaffungen des Vereins entscheiden

- a) bis 1.000 € der engere Vorstand,
- b) bis 4.000 € der Vorstand und
- c) über 4.000 € die Mitgliederversammlung.

Bei Veräußerung von Vereinsvermögen (z. B. gebrauchte Musikinstrumente) entscheidet der Vorstand bis zu einem Wert von 4.000 €, darüber hinaus die Mitgliederversammlung.

§ 14

Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sein. Kassenprüfer dürfen an der Sitzung des Vorstandes teilnehmen.
3. Sie haben die Kasse und das Inventarverzeichnis mindestens einmal jährlich zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15¹³Vermögen des Vereins

Das Vereinsvermögen ist sorgsam zu behandeln, zu verwalten und für Vereinszwecke einzusetzen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Gleichzeitig setzt er eine angemessene Benutzungsgebühr fest.

¹² § 13 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 20.03.2013, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 28.05.2013 unter Nr. VR 267
am 06.02.2015, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 30.03.2015 unter Nr. VR 267

¹³ § 15 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 06.02.2015, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 30.03.2015 unter Nr. VR 267

§ 16¹⁴Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn die Auflösung als ordentlicher Tagesordnungspunkt bekannt gemacht wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
1. Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als sieben Mitglieder hat.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen der Stadt Korbach und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Jugendpflege und Jugendfürsorge) zu verwenden haben.
3. Der Bürgermeister der Stadt Korbach wird als Liquidator eingesetzt. Er kann mit dieser Aufgabe auch einen städtischen Bediensteten beauftragen. Die zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder haben den Liquidator bei seiner Aufgabe zu unterstützen, Vereinsvermögen herauszugeben und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17¹⁵Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Februar 1985 beschlossen. Sie tritt am folgenden Werktag in Kraft. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.
2. Der Vorstand ist bis zur Eintragung ins Vereinsregister verpflichtet, in allen namens des Vereins einzugehenden Rechtsgeschäften die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
3. Über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde anlässlich des Verfahrens zur Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins vorgeschrieben werden, beschließt der Gesamtvorstand.

¹⁴ § 16 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 06.02.2015, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 30.03.2015 unter Nr. VR 267
am 04.03.2016, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 11.07.2016 unter Nr. VR 267

¹⁵ § 17 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 06.02.2015, eingetragen beim Amtsgericht Korbach am 30.03.2015 unter Nr. VR 267